



LANUV NRW, Postfach 10 10 52, 45610 Recklinghausen

Gisela Urban

**Tierschutz**

**IFG NRW – Ihre Anfragen vom 26.11.2014 etc.**

Sehr geehrte Frau Urban,

zur Beantwortung Ihrer Frage nach IFG NRW, in welchen Firmen und Instituten in NRW Tierversuche durchgeführt werden, übersende ich Ihnen die entsprechende Liste als Anhang.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang folgende Hinweise:

Begriff „Tierversuch“:

Als Tierversuch gelten heute nicht mehr nur die klassischen Verfahren, in denen Eingriffe am Tier zum Zwecke des wissenschaftlichen Erkenntnisgewinns durchgeführt werden. Die rechtliche Definition (vgl. § 7 Abs. 2 TierSchG) geht deutlich darüber hinaus. So ist beispielsweise seit der Gesetzesänderung 2013 unter Umständen bereits die Zucht von Tieren als Tierversuch zu werten (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 TierSchG). Des Weiteren kommen auch Verfahren zur Aus-, Fort- und Weiterbildung, etwa von Personen, die einen fachgerechten Umgang mit Tieren erlernen müssen, als „Tierversuch“ in Betracht (vgl. § 7a Abs. 1 Satz 2 TierSchG).

Ebenfalls ist darauf hinzuweisen, dass ein Tierversuch, auch im klassischen, also auf Erkenntnisgewinn abzielenden Sinne, nicht erst dann vorliegt, wenn mit dem Verfahren hohe Belastungen des Tieres einhergehen würden. Vielmehr reicht schon die bloße Möglichkeit einer leichten Beeinträchtigung aus, die lediglich über schlichtes Unbehagen hinaus geht (vgl.

Auskunft erteilt:

Herr Hoyer

Direktwahl 02361/305-3050

Fax

HaukeChristian.Hoyer@lanuv.nrw.de

Aktenzeichen

**8.84-02.01.05.2014.09**

bei Antwort bitte angeben

Ihre Nachricht vom: 26.11.2014

Ihr Aktenzeichen:

Datum: 19.01.2015

Hauptsitz:

Leibnizstraße 10

45659 Recklinghausen

Telefon 02361 305-0

Fax 02361 305-3215

poststelle@lanuv.nrw.de

www.lanuv.nrw.de

Dienstgebäude:

Hauptsitz Recklinghausen

Öffentliche Verkehrsmittel:

Ab Recklinghausen Hbf mit

Buslinie 236 oder 237 bis

Haltestelle "LANUV" und 5 Min.

Fußweg oder mit Buslinie SB 20

bis Haltestelle "Hohenhorster

Weg" und 15 Min. Fußweg in

Richtung Trabrennbahn bis

Leibnizstraße

Bankverbindung:

Landeskasse Düsseldorf

Konto-Nr.: 41 000 12

Helaba

(BLZ 300 500 00)

BIC-Code: WELADED3

IBAN-Code: DE 41 3005

0000 0004 1000 12

Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz, 2. Auflage, 2007, § 7 Rd. 1). „Es genügt also, dass das Vorhaben geeignet ist, eine nicht gravierende und nur kurzzeitige Beeinträchtigung des tierlichen Wohlbefindens auszulösen (auch das Ausstatten von Wildtieren mit einem Sender zur Erforschung ihrer Lebensgewohnheiten stellt demgemäß einen Tierversuch dar)“ (Hirt/Maisack/Moritz, a.a.O.).

Darüber hinaus ist Ihnen vielleicht bereits bekannt, dass es einzelnen Firmen oder Institutionen keineswegs immer frei steht, ob sie einen Tierversuch durchführen wollen oder nicht, weil sie dazu durch rechtliche Vorschriften verpflichtet sind (vgl. § 8a Abs. 1 Nr. 1 TierSchG).

Die Ihnen übersandte Liste enthält keine Differenzierung nach der in der jeweiligen Institution durchgeführten Art von Tierversuchen. Abgesehen davon, dass eine entsprechende Zusammenstellung derartiger Daten in meiner Behörde nicht vorliegt, dürften derartige Details gem. dem Informationsfreiheitsgesetz NRW auch nicht mitgeteilt werden aufgrund des darin gewährleisteten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisschutzes (§ 8 IFG NRW).

#### Auflistung der Einrichtungen:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass für das LANUV als Genehmigungsbehörde keine gesetzliche oder sonstige Pflicht besteht, eine Dokumentation über Institute und Firmen zu pflegen, in denen Tierversuche durchgeführt werden. Zudem ist für den Zuständigkeitsbereich meiner Behörde – Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Durchführung von Tierversuchen – in den Antragsunterlagen nicht die Firma/Institution maßgeblich, in der die Versuche durchgeführt werden, sondern der/die Antragsteller/in. Das LANUV ist nicht zuständig für die Überprüfung der Einrichtungen, in denen die Versuche durchgeführt werden. Für derartige Überprüfungen vor Ort ist das jeweilige Kreisveterinäramt zuständig. Die (natürliche oder juristische) Person des Antragstellers ist keineswegs stets identisch mit der Institution/Firma, in der die Tierversuche durchgeführt werden sollen. Aus diesem Grunde ist es auch anhand der in elektronischer Form gespeicherten Daten/Datenbanken nicht möglich, ohne Weiteres die Information zu generieren, in welcher Einrichtung die jeweils beantragten Versuche durchgeführt werden sollen. Dafür wäre es letztlich erforderlich, sämtliche Tierversuchsanträge und –anzeigen einzeln zu durchsuchen. Der dafür erforderliche, enorme Verwaltungsaufwand wäre in der zu erhebenden

Gebühr zu berechnen gewesen und dürfte dabei nach aller Wahrscheinlichkeit den Höchststrahlen erreichen. Da Sie in der Vergangenheit und auch im vorliegenden Antrag um gebührenfreie Auskünfte gebeten haben, gehe ich nicht davon aus, dass ein solches Vorgehen ihrerseits gewünscht ist.

Seite 3 / 19.01.2015

Da die Ihnen übersendete Liste faktisch bereits vorlag, kann sie Ihnen ohne -insoweit- größeren Verwaltungsaufwand übersendet werden. Sie wurde eigens aufgrund Ihrer Anfrage von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus dem zuständigen Fachbereich noch um einige Einträge ergänzt. Die vorliegende Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Aktualität, dürfte aber im Wesentlichen den aktuellen Stand abbilden.

#### Zum vorliegenden Verwaltungsverfahren:

Sie haben Ihre Anfrage zwischenzeitlich mehrfach erneuert und schließlich auch auf eine zeitnahe Beantwortung gedrängt. Das kann ich gut nachvollziehen, da mittlerweile in der Tat mehr Zeit verstrichen ist, als wünschenswert gewesen wäre. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang jedoch, dass der Fachbereich Tierschutz einen mannigfaltigen Aufgabenbereich wahrzunehmen hat. Wenn es dabei zu zeitlichen Engpässen kommt, etwa aufgrund personeller Ausfälle, kann im Einzelfall unvermeidlich werden, dass dem oft zeitempfindlichen Bereich des Schutzes der Tiere Priorität gegenüber sonstigen Themen, wie etwa Bürgeranfragen, zukommen muss. Dies ist vielleicht gerade für Sie als Tierschützerin auch nachzuvollziehen. Ich bitte insoweit um Verständnis.

Der Verwaltungsaufwand bezogen auf den Rückgriff auf die vorliegende Liste als solcher war wie erwähnt gering; der zeitliche Aufwand, den die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur die Ergänzung der Daten geleistet haben, fällt ebenfalls nicht erheblich ins Gewicht. Allerdings war es erforderlich, die zu übersendenden Informationen auf etwaigen Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie Datenschutzbelange (vgl. §§ 8, 9 IFG NRW) zu prüfen. Des Weiteren war das weitere Vorgehen auch fachbereichs- und behördenübergreifend abzustimmen.

Ungeachtet dessen sehe ich von der Erhebung einer Gebühr ab. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass eine Gebühr im unteren Bereich angefallen wäre und Sie dieses Mal sehr lange auf eine Antwort warten mussten. Ich hoffe insoweit, in Ihrem Interesse gehandelt zu haben. Gleichwohl sei angemerkt, dass es sich hierbei um eine Ausnahme handelt

und für IFG-Anfragen grundsätzlich Gebühren im Rahmen der bestehenden Vorschriften zu erheben sind.

Seite 4 / 19.01.2015

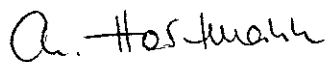
**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen einzulegen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV.NRW.2012 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Im Auftrag



(Dr. Hartmann)

## Einrichtungen, die Tierversuche durchführen

Regierungsbezirk	Einrichtung	Ort
<b>Arnsberg</b>	Uni Bochum	
	Uni Witten-Herdecke	
	TU Dortmund	
	Uni Siegen	
<b>Detmold</b>	Uni Bielefeld	
	Adlerwarte Berlebeck	Detmold
	Büro für Umweltplanung, Gewässermanagement und Fischerei	Bielefeld
<b>Düsseldorf</b>	Uni Düsseldorf	
	Uni Essen	
	Fa. Bayer Healthcare	Wuppertal
	Bayer CropScience	Mohnheim
	Bayer Schering	Wuppertal
	Evonik Stockhausen	Krefeld
	Ai Curis GmbH & Co. KG	Wuppertal
	Deutsches Diabetes Zentrum an der Heinrich-Heine Universität Düsseldorf	Düsseldorf
	Leibniz-Institut für umweltmedizinische Forschung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	Düsseldorf
	Uni Wuppertal	
	Zoo Wuppertal	
Zoo Duisburg		
<b>Köln</b>	Uni Aachen	
	Uni Bonn	
	Uni Köln	
	Max-Planck-Institut Köln	
	Taconic-Artemis GmbH	Köln
	Forschungszentrum Jülich GmbH	
	Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg	
	Grünenthal GmbH	Aachen
	tier3solutions GmbH	Leichlingen
	SCT Spinal Cord Therapeutics GmbH	Erkrath
	Philipp Morris Research Laboratories GmbH	Köln
	Sporthochschule	Köln
	Miltenyi Biotec GmbH	Bergisch Gladbach
	Zoo Köln	
	Wald und Holz	Bonn

<b>Münster</b>	Uni Münster	
	MPI Münster	
	Covance Laboratories GmbH	Münster
	Vivo Science	Gronau
	Julius-Kühn Institut	Münster
	European Institute for Molecular Imaging - EIMI	Münster
	Zoo Münster	
	Landesfischereiverband Westfalen-Lippe e. V.	Münster
	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen	Münster